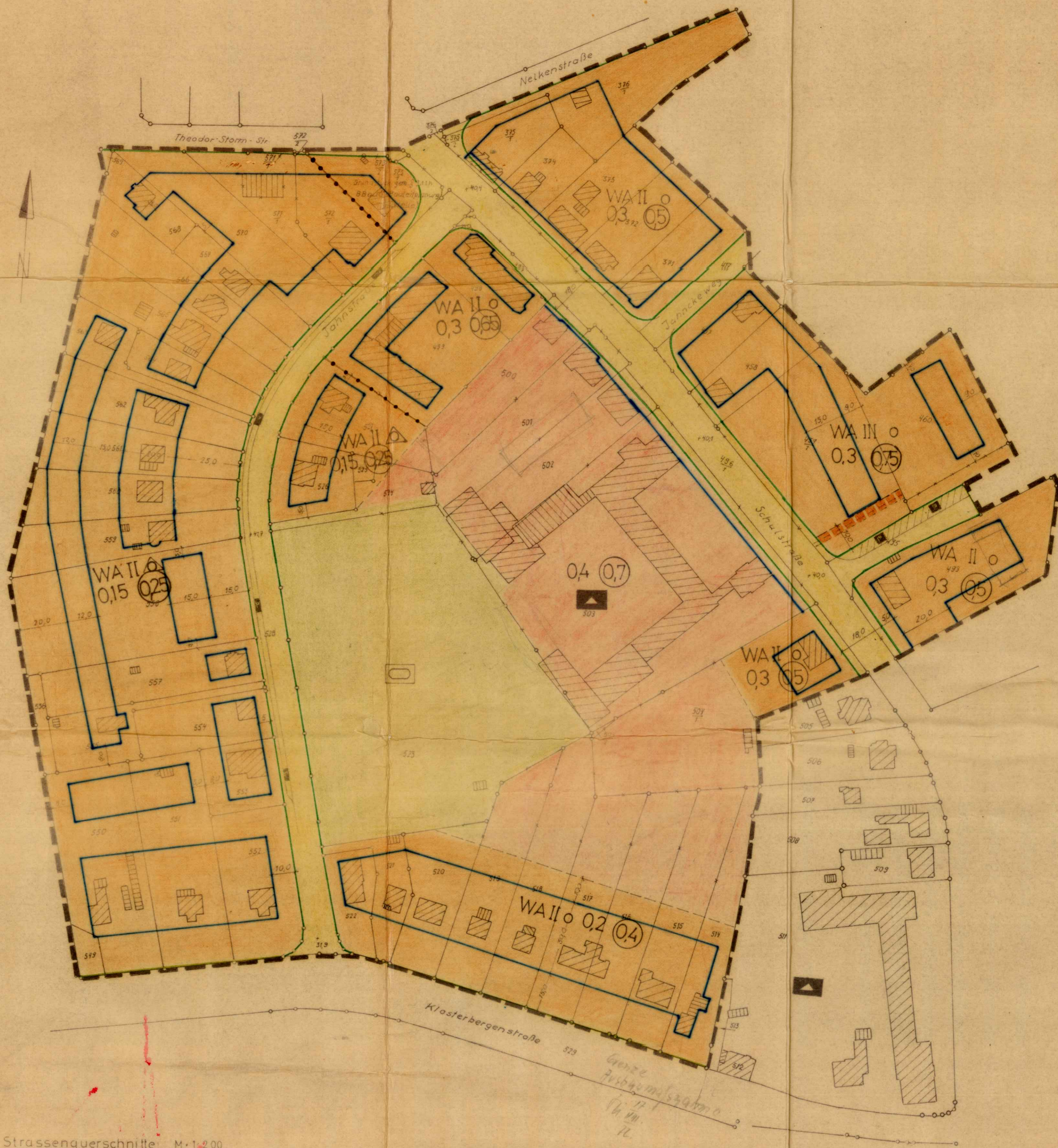


SATZUNG DER STADT REINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22 SCHULSTRASSE-KLOSTERBERGENSTRASSE-JAHNSTRASSE

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBAUG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl. H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl. H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11. 3. 70 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22-Schulstraße-Klosterbergenstraße-Jahnstraße, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) u. Text (Teil B) erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000

TEIL B - TEXT



Zeichenerklärung

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
 - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAUG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - Begrenzungslinie von Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBAUG)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBAUG)
 - öffentliche Parkflächen
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 f BBAUG)
 - Schule
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 1 Abs. 1 a BauNVO)
 - offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAUG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - " " nur Einzel u. Doppelhäuser zulässig. "
 - Grundflächenzahl (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG u. §§ 16 u. 17 BauNVO)
 - Geschosflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG u. §§ 16 u. 17 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
 - Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAUG)
 - Sportplatz Oberschule
 - Mit Ge-Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- fortfallende " "
- geplante " "
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandene bauliche Anlagen
- künftig fortf. " "
- Höhe über N.N.

Nachrichtliche Übernahmen:

Da das Bebauungsplangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B liegt, bedürfen die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete des DVGW (Neufassung Sept. 1961) genannten Vorgänge und Nutzungen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Für die Schaffung von Garagen und Stellplätzen gilt neben den landesrechtlichen Regelungen auch die Satzung der Stadt über Garagen und Stellplätze vom 27.4.1965, soweit sie den landesrechtlichen Regelungen nicht entgegensteht.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600 m² festgesetzt.

Soweit als bebaubar ausgewiesen, können hintere Grundstücksteile bebaut werden, wenn sie einen mind. 320 m breiten und nicht mehr als 45 m langen, befahrbaren eigenen oder durch Geh- Fahr- u. Leitungsrechte gesicherten Zuweg haben.

Die in § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 aufgeführten ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen, mit Ausnahme der Gartenbaubetriebsparzellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

~~Die Flurstücke 550, 551, 552 liegen z.T. im Bereich einer vorgeschichtl. Siedlungsstelle. Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten oder Bodenveränderungen ist das Landesamt für Vor- u. Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, 238 Schleswig, zwecks Untersuchung der Siedlungsstelle zu benachrichtigen. Vor Abschluß der Untersuchungen darf mit Bauarbeiten oder Bodenveränderungen nicht begonnen werden.~~

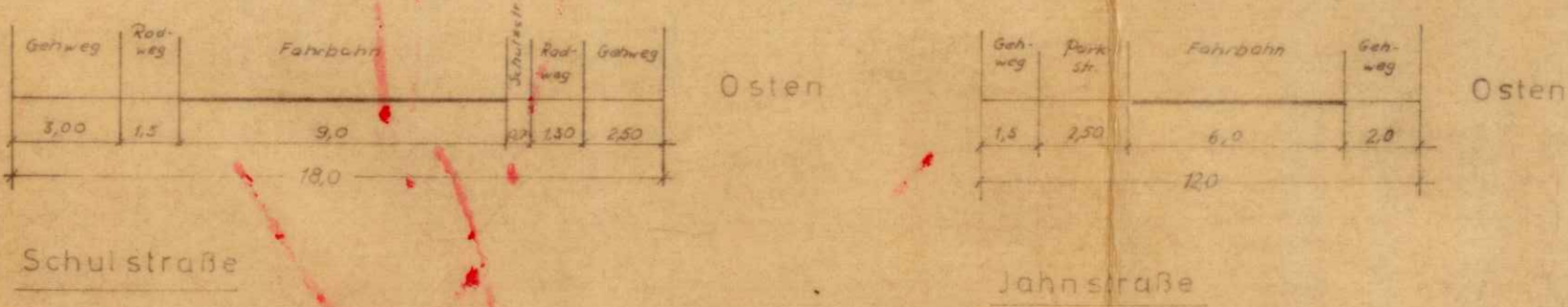
Die Übereinstimmung der unten angegebenen Bescheinigung des Katasteramtes mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Reinbek, den 21. Aug. 1971



Jm. Blumhagen
L. Böhnehoff, Stadtamtmann

Strassenquerschnitte M. 1:200



Entworfen und aufgestellt nach § 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordneten vom 17. März 1964.

Reinbek, den 22. Juli 1968



K. W. Müller
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.1. bis 6.2.70 nach vorheriger Bekanntmachung am 17.12.69 mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Reinbek, den 21. April 1970



K. W. Müller
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 26.1.66 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 17. April 1970

L.S.

gez. Unterschrift
Oberreg. Vermessungsrat

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 11. 3. 70 gebilligt.

Reinbek, den 21. April 1970



K. W. Müller
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBAUG mit Erlass des Innenministers vom 20.7.70 AZ II 01a-01304-6240 erteilt.

Reinbek, den 13.10.1970



K. W. Müller
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beigefügte Begründung sind am 10.2.1971 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom 11.2.71 an öffentlich aus.

Reinbek, den 20. Oktober 1971



K. W. Müller
Bürgermeister